unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Wasserrecht

Gegen Postzustellungsurkunde
UPM Ettringen
Gebr. Lang GmbH Papierfabrik
Herrn Geschäftsführer Winfried Schaur
Fabrikstr. 4
86833 Ettringen

Gesch.-Nr.	33-6324.0/2
Bearbeiter/in	Frau Filser
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 338
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(0 82 61) 9 95 - 3 55
Telefax	(0 82 61) 9 95 - 1 03 55
E-Mail	sarah.filser @lra.unterallgaeu.de
Datum	15.12.2021

Vollzug der Wassergesetze;
Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von in der Kläranlage der UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser in die Wertach bei Fluss-km 36,600

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, 86833 Ettringen, erhält ab 01.01.2022 nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3 dieses Bescheides die gehobene Erlaubnis, bei Trockenwetter in den Sommermonaten (April bis November) max. 12.000 m³/d, in den Wintermonaten (Dezember bis März) max. 11.500 m³/d und bei Regenwetter max. 12.800 m³/d mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtes Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2972/2 der Gemarkung Ettringen bei Fluss-km 36,600 in die Wertach einleiten zu dürfen.

2. Der gehobenen Erlaubnis liegen folgende vom Bayerischen Landesamt für Umwelt mit Rotstift ergänzte bzw. geänderte Unterlagen der UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik vom März 2019 bzw. November 2021 zugrunde, wobei die Auflagen gemäß Nr. 3 den Plänen vorgehen:

2.1 Erläuterungsbericht vom 05.03.2019 (Nr. 1),
2.2 Übersichtslageplan der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:5.000 (Nr. 2),
2.3 Werks-Lageplan mit Abwasserbehandlungsanlage, M 1:1.000 (Nr. 3),

2.4 Lageplan der Abwasserbehandlungsanlage, M 1:250 (Nr. 4),
2.5 Fließschema, o.M. (Nr. 5),
2.6 Auslegungsdaten/Kennzahlen Vorklärung und Belebung (Nr. 6),
2.7 Temperaturberechnung (Nr. 7),
2.8 Berechnung spezifischer Jahresfrachten gem. Anhang 28 AbwV (Nr. 8),
2.9 Plan Vorklärbecken Bauumrissplanung, M 1:100 (Nr. 9),
2.10 Plan Vorklärbecken Rohrleitungsplanung, M 1:50 (Nr. 10),
2.11 Plan Pufferbecken Bauumrissplanung, M 1:100 (Nr. 11),
2.12 Plan Pufferbecken Grundriss, M 1:50 (Nr. 12),
2.13 Plan Belebungsbecken neu, M 1:100 (Nr. 13),
2.14 Plan Belebungsbecken neu - Grundriss, M 1:50 (Nr. 14),
2.15 Plan Körting Umbau Ejektoren, M 1:100 (Nr. 15),
2.16 Plan Körting 6-strahliger Ejektor DN150 Umbau, M 1:100 (Nr. 16),
2.17 Plan Nachklärbecken neu Nr. 9d, M 1:100 (Nr. 17),
2.18 Plan Fließschema Ozonbehandlung, o.M. (Nr. 18),
2.19 Aufstellungsplan Ozonhalle, M 1:50 (Nr. 19),
2.20 Plan Mechanische Systeme Biofiltergebäude, M 1:50 (Nr. 20),
2.21 Plan Fischtestbecken, M 1:100 (Nr. 21),
2.22 Plan Ablauf Messschacht - Auslauf, M 1:100 (Nr. 22),
2.23 Plan Ablauf Messschacht - Grundriss, M 1:50 (Nr. 23),
2.24 Aufstellungsplan Betriebsgebäude (Schlammpressen), M 1:100 (Nr. 24),
2.25 Plan Tropfkörper-Pumpenhaus - Grundriss, M 1:50 (Nr. 25),
2.26 Plan Tropfkörper (Hochleistungskörper) - Grundriss/Schnitt, M 1:100 (Nr. 26),
2.27 Plan Nachklärbecken alt Linie 1, M 1:50 (Nr. 27),
2.28 Plan Autocad-R&I Belebung 2 alt, M 1:500 (Nr. 28),
2.29 Plan Hydraulischer Längsschnitt - Wasserlinie, M 1:200 (Nr. 29),
2.30 Dichtheitsüberwachung (Nr. 30),
2.31 Umweltverträglichkeitsstudie von 1998 (Nr. 31),
2.32 Änderungsanzeige inkl. Anlagen vom 18.11.2021 (Nr. 32).

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 16.10.2019 bzw. 03.12.2021 versehen.

3. Die gehobene Erlaubnis gemäß Nr. 1 ist mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 **Wasserwirtschaft**

3.1.1 Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	**Wert**	**Wert Abstellzeitraum**	**Einheit**
Abwasservolumenstrom Trockenwetter Winter (Dezember - März)	11.500	15.000	m^3/d
	479	625	m^3/h

Abwasservolumenstrom Trockenwetter Sommer (April - November)	12.000	15.000	m^3/d
	500	625	m^3/h
Abwasservolumenstrom bei Regenwetter	12.800	15.800	m^3/d
	534		m^3/h
Abwasservolumenstrom pro Jahr	4.000.000		m^3/a
Temperatur Winter (Dez. – März)	32	30	°C
Temperatur Sommer (April – November)	34,5	33	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.1.2 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Wert Abstellzeitraum	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	310	310	mg/l
		4,4	4,4	kg/t
		3,8	3,8	t/d
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB_5)	2h-Mischprobe	20	25	mg/l
			265	kg/d
Stickstoff gesamt (Nges) [NH_4-N, NO_2-N und NO_3-N]	2h-Mischprobe	5	5	mg/l
TN_b	2h-Mischprobe	20	20	mg/l
			265	kg/d
P_{ges}	2h-Mischprobe	1	1,5	mg/l
			12,8	kg/d
TOC	2h-Mischprobe	1,5	1,5	kg/t
		120	120	mg/l
AOX	2h-Mischprobe	0,5	0,5	mg/l

Die Einhaltung der Tagesfrachten im Abstellzeitraum ist im Jahresbericht darzustellen. Anfang und Ende des Abstellreitraums sind vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen.

3.1.3 Folgende Jahresmittelwerte in Kilogramm je Tonne erzeugten Produktes dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Jahresmittelwert [kg/t]
CSB	5,1
TN_b	0,106
P_{ges}	0,01
AFS	0,4

Die Jahresmittelwerte sind wie folgt zu ermittelt: Die Mindestanzahl der Probenahmetage richtet sich nach Teil H Absatz 1 Nr. 1 AbwV. Für produktionsfreie Tage ist keine Probenahme erforderlich. Anhand der Ergebnisse der Messungen gemäß Teil H Absatz 1 Nr. 1 AbwV sind für alle Probenahmetage die Tagesfrachten für CSB, abfiltrierbare Stoffe, TN_b und Phosphor, gesamt als Produkt aus Konzentrationswert der Tagesmischprobe und Abwasseranfall am Probenahmetag zu berechnen. Alle berechneten parameterbezogenen Tagesfrachten sind zu addieren. Die resultierende Summe ist durch die Summe der Produktmengen (in Tonnen), die an allen Probenahmetagen hergestellt wurden, zu teilen. Für die Parameter TOC, TNb und P_{ges} können auch die Messwerte aus der Onlinemessung, gemittelt über 24 Stunden, für die in Teil H geforderte 24h-Mischprobe verwendet werden.

Die einzuhaltenden Frachtwerte sind über die Maschinenkapazität zu ermitteln. Den Produktionsspezifischen Frachtwerten und Jahresmittelwerten liegen folgende Werte zugrunde:

Überwachungswerte:

Firma	Maschinen-kapazität [t/d]	Mindestanforderung CSB [kg/t BMK]	Mindestanforderung TOC [kg/t BMK]	
Aviretta	575	3	0,9	
UPM	1.260	5	1,8	(über 50% des Faserstoffs deinkt oder gebleicht)
Gesamt	1.835	4,4	1,5	

Jahresmittelwerte:

Firma	Maschinenkapazität [t/d]	CSB [kg/t BMK]	AFS [kg/t BMK]	
Aviretta	575	3	0,3	
UPM	1.260	6	0,45	(über 70% des Faserstoffs gebleicht)
Gesamt	**1.835**	**5,1**	**0,4**	

3.1.4 Für die Probenahme, die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Auflage Nr. 3.1.5 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren, in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.
Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen der Auflagen Nrn. 3.1.2 und 3.1.3. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen ist der Parameter AOX, für den jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

3.1.5 Den in Auflagen Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 festgelegten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

3.1.6 Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV. Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 28 der AbwV sind einzuhalten.

3.1.7 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.
Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

3.1.8 Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.1.9 Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Auflage Nr. 3.1.23 durchgeführt werden können.

3.1.10 Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

3.1.11 An der Überwachungsstelle Messschacht (Messstellen-Nr. 04051-M-001) ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

3.1.12 Das gesamte Abwasser aus der Papierproduktion, den Nebenanlagen und verunreinigtes Niederschlagswasser ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

3.1.13 Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist getrennt vom behandlungsbedürftigem Betriebsabwasser und Niederschlagswasser zu fassen und abzuleiten.

3.1.14 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

3.1.15 Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.1.16 Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Auflage Nr. 3.1.18 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden, enthalten. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

3.1.17 Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

3.1.18 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Auflage Nr. 3.1.20 darzustellen.
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.1.19 Neben den in Teil H AbwV geforderten 24h-Mischproben müssen nach wie vor auch 2h-Mischproben untersucht werden. Dies dient der Vergleichbarkeit der EÜV mit der amtlichen Überwachung. Die Anforderungen nach Teil H des Anhangs 28 AbwV sind abweichungsfest. Die Untersuchungshäufigkeiten nach EÜV können ggf. vermindert werden, wenn die Werte der betroffenen Parameter keinen starken Schwankungen unterliegen und die Überwachungswerte stabil eingehalten werden. Eine ggf. erforderliche Nachrüstung in der Probenahmetechnik und zusätzlicher Untersuchungsaufwand sind vom Betreiber hinzunehmen.

3.1.20 Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 100.000 EW und größer durchzuführen.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind mindestens folgende Messungen und Untersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführen:

Ort der Untersuchung	**Parameter bzw. Überprüfung**	**Häufigkeit der Untersuchung**	**Probenart**	**Art der Bestimmung und Durchführung**
Zulauf Ozonanlage	CSB	täglich (bei Betrieb der Ozonanlage)	24h-Mischprobe	Abgesetzte Probe
Zulauf Biofilter	BSB_5	2x wöchentlich (bei Betrieb der Ozonanlage)	Stichprobe	Abgesetzte Probe
Zulauf Biologie	TOC	Kontinuierlich		
Ablauf (Ablauf Messschacht)	Abwasserabfluss	kontinuierlich		
		täglich		minimaler und maximaler Durchfluss in m^3/h
		monatlich		Rechnerische Bestimmung der Abwassermenge
	pH-Wert Trübung	kontinuierlich		tägliche Aufschreibung des 1/4h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
	Abfiltrierbare Stoffe	1x wöchentlich	2h-Mischprobe	
	Rückstellproben	kontinuierlich	24h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional
	BSB_5	2x wöchentlich	2h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional aufgeschüttelt
		1x wöchentlich	24h-Mischprobe	
	NO_2-N	14 täglich	2h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional
	NH_4-N, P_{ges}	1x wöchentlich	2h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional aufgeschüttelt
		1x wöchentlich	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
	NH_4-N, PO_4-P, TOC	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes
		täglich		berechnung und Aufschreibung des 2h-Mittelwertes
		2x wöchentlich		Berechnung und Aufschreibung des 24h-Mittelwertes
	TOC	wöchentlich	2h-Mischprobe	
	CSB	täglich	24h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional aufgeschüttelt
		1x wöchentlich	2h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional aufgeschüttelt
	AFS	täglich	24h-Mischprobe	
	TNb	wöchentlich	24h-Mischprobe	
Testbecken/-teich zur Bioakkumulation	Hg, Cd, Cr, Ni, Cu, Pb, halogenorganische Verbindungen	jährlich vor Besatz und nach Befischung		Untersuchung des Fischfleisches der eingesetzten Karpfen gem. Merkblatt Nr. 4.6-6 des LfU
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Rohschlammmenge (zur Presse) in m^3
	Schlammtrockensubstanz, Glühverlust	1x wöchentlich		von Rohschlamm vor der Presse
	Schlamment-nahme	täglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm vor der Presse

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (nass, entwässert)	bei Abgabe		von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Sieb- und Rechengut	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib

Anstelle der Aufschreibung der ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwerte können auch die absoluten Höchst- und Niedrigstwerte aufgeschrieben werden. Die Art der Aufschreibung ist anzugeben.

Anstelle der kontinuierlichen PO_4-P-Bestimmung im Ablauf kann auch eine P_{ges}-Bestimmung erfolgen. Die Art der Bestimmung ist anzugeben.
Anstelle von durchflussproportionalen entnommenen Mischproben können auch zeitproportional entnommene Mischproben untersucht werden. Die Art der Probenentnahme ist anzugeben.
Für die Parameter TOC, TN_b und P_{ges} können auch die Messwerte aus der Onlinemessung, gemittelt über 2 Stunden, als 2h-Mischprobe akzeptiert werden. Dies kann analog auch für die in Teil H AbwV geforderten 24h-Mischproben der Parameter TN_b und P_{ges} angewendet werden.

Dem Landratsamt Unterallgäu und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

3.1.21 Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

3.1.22 Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.1.23 Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

Gegenstand	**Überprüfung**	**Häufigkeit**
Abwasseranlage vor der Behandlung	Visuelle Prüfung	1-mal jährlich; erstmalig vor Inbetriebnahme
	Dichtheitsprüfung (DR1) nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610	1-mal alle 5 Jahre, wobei jede zweite Untersuchung durch eine optische Inspektion ersetzt werden kann; erstmalig vor Inbetriebnahme; anlassbezogen nach Totalumbau, wesentlichen baulichen Veränderungen oder Überbauungen von bestehenden Anlagen im Zuge der Baumaßnahmen; DR 1 kann bei einsehbar verlegten Leitungen nach der Inbetriebnahme durch eine optische Inspektion ersetzt werden
Abwasseranlage nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	Visuelle Prüfung	1-mal jährlich; erstmalig vor Inbetriebnahme
	Optische Inspektion	1-mal alle 10 Jahre; erstmalig nach 30 Jahren, sofern vor der Inbetriebnahme eine DR 1 erfolgt ist; eine optische Inspektion ist nicht erforderlich bei einsehbar verlegten Leitungen; eine optische Inspektion entfällt, wenn zeitgleich eine DR 1 erforderlich ist
	Dichtheitsprüfung (DR1) nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610	1-mal alle 20 Jahre; erstmalig vor Inbetriebnahme sowie anlassbezogen bei Totalumbau im Zuge der Baumaßnahmen

	vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2) nach DIN 1986-30	Anlassbezogen bei wesentlichen baulichen Veränderungen oder Überbauungen von bestehenden Anlagen im Zuge der Baumaßnahmen

Abwasserbecken und -behälter sind mindestens in folgendem Umfang zu überwachen:

Gegenstand	**Überprüfung**	**Häufigkeit**
Abwasseranlage für behandlungsbedürftiges Abwasser oder Anlagen für die Abwasserbehandlung	Visuelle Prüfung	1-mal jährlich; erstmalig vor Inbetriebnahme
	Optische Prüfung	1-mal alle 5 Jahre, erstmalig vor Inbetriebnahme;
	Dichtheitsprüfung (DR1) in Anlehnung an DIN 1986-30 und DIN EN 1610	vor Inbetriebnahme; nachfolgend anlassbezogen bei Totalumbau im Zuge der Baumaßnahmen
	vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2) in Anlehnung an DIN 1986-30	Anlassbezogen bei wesentlichen baulichen Veränderungen im Zuge der Baumaßnahmen
Anlagen nach der Abwasserbehandlung oder Anlagen für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	Visuelle Prüfung	1-mal jährlich; erstmalig vor Inbetriebnahme
	Optische Inspektion	1-mal alle 10 Jahre; erstmalig vor Inbetriebnahme
	Dichtheitsprüfung (DR1) nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610	vor Inbetriebnahme; nachfolgend anlassbezogen bei Totalumbau im Zuge der Baumaßnahmen
	vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2) nach DIN 1986-30	Anlassbezogen bei wesentlichen baulichen Veränderungen im Zuge der Baumaßnahmen

Bei Belebungsbecken und Nachklärbecken, kann durch die aufwendige Entleerung und Wiederinbetriebnahme, die visuelle Prüfung der entleerten Becken mit der optischen Inspektion erfolgen. Die visuelle Prüfung der sichtbaren Beckenbestandteile ist jährlich durchzuführen.

3.1.24 Es ist die maximale Gewässeraufwärmspanne nach OGewV von 2 K einzuhalten. Die Temperaturerhöhung in der Wertach ist durch Rechnung mindestens stündlich zu ermitteln. In die Berechnung gehen die aktuelle Ablaufmenge der Kläranlage, die Ablauftemperatur der Kläranlage und Vorlauftemperatur der Wertach (= Frischwasserstation) ein.

3.1.25 Die Unternehmerin hat das Wertach Flussufer von 4 m oberhalb bis 4m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu sichern und zu erhalten.
Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Wertach dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.1.26 Die Unternehmerin hat das Einleitungsbaubauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten.

3.1.27 Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.1.28 Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.2 **Fischerei**

3.2.1 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.

3.2.2 Die Einleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen. Insbesondere die Vorgaben der OGewV sind einzuhalten.

3.2.3 Die Temperaturerhöhung in der Wertach ist durch Rechnung mindestens stündlich zu ermitteln. In die Berechnung gehen die aktuelle Ablaufmenge der Kläranlage, die Ablauftemperatur der Kläranlage und Vorlauftemperatur der Wertach (=Frischwasserstation) ein.

3.2.4 Das eingeleitete Abwasser darf keine für Fische und Fischnährtiere schädlichen Inhaltsstoffe enthalten.

3.2.5 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fisch-schädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

3.3 **Immissionsschutz**

Nach Stilllegung der Kühltürme ist eine erneute Geruchsausbreitungsrechnung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Landratsamt Unterallgäu - Sachgebiet Wasserrecht - unverzüglich vorzulegen.

4. Die Anordnung weiterer Auflagen im wasserwirtschaftlichen, öffentlich-fischereilichen oder immissionsschutzrechtlichen Interesse bleibt vorbehalten.

5. Die gehobene Erlaubnis wird bis 31.12.2042 befristet.

6. Die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 5.430,- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 330,- € für das ergänzende Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 03.12.2021.

Gründe:

Die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik als Rechtsnachfolger der Gebr. Lang GmbH erhielt mit Bescheid vom 10.08.1999 i.d.F. vom 29.08.2001, 04.04.2002, 24.05.2012 und 09.06.2016, Gz.: 33-6324.0/2 (alt 43-632-1/2), die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in der betriebseigenen Kläranlage mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser in die Wertach bei Fluss-km 36,600. Die Erlaubnis endet am 31.12.2019.

Mit Schreiben vom 05.03.2019 und Planunterlagen vom März 2019 beantragte die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von in der betriebseigenen Kläranlage gereinigtem Abwasser in die Wertach.

Zu dem Vorhaben wurde das Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie die Stellungnahme der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, der Unteren Naturschutzbehörde, des Gesundheitsamtes und der Gemeinde Ettringen eingeholt.

Die Untere Naturschutzbehörde erhob in der E-Mail vom 19.03.2019 keine Einwände zu dem Vorhaben. Die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben äußerte sich mit Stellungnahme vom 29.04.2019 hierzu. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ettringen wurde mit Schreiben vom 20.05.2019 erteilt. Das Gesundheitsamt erhob in der E-Mail vom 17.09.2019 ebenfalls keine Bedenken. Das Bayerische Landesamt für Umwelt stimmte dem Vorhaben mit Gutachten vom 16.10.2019 unter Auflagen zu.

Im Amtsblatt Nr. 41 vom 24.10.2019 wurde festgestellt, dass für das Einleiten von in der bestehenden Kläranlage der UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Wertach eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Antrag und Unterlagen wurden vom 28.10.2019 bis einschließlich 27.11.2019 bei der Gemeinde Ettringen zur Einsicht ausgelegt sowie auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu veröffentlicht. Die Einwendungsfrist lief am 11.12.2019 ab.

Am 12.11.2019 ging dem Landratsamt Unterallgäu die Einwendung der Gemeinde Ettringen vom 11.11.2019 zu. Der Gemeinde Ettringen wurden von der Bevölkerung immer wieder Geruchsbe-

lästigungen gemeldet, die vermutlich auf den Betrieb der Kläranlage der Fa. UPM Ettringen zurückzuführen waren. Die Gemeinde Ettringen hat das Landratsamt Unterallgäu daher gebeten, den Geruchsbelästigungen nachzugehen und Abhilfe zu verschaffen. Da aus der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Antragsunterlagen vom März 2019 hervor geht, dass keine aktuelle Immissionsprognose bzw. gutachterliche Beurteilung vorgenommen wurde, wurde die Durchführung einer Geruchsimmissionsprognose gefordert.

Da das vorausgehende erforderliche förmliche Verfahren vor Erteilung der gehobenen Einleitungserlaubnis nicht bis zum Ablauf des derzeit gültigen Erlaubnisbescheides abgeschlossen werden konnte, beantragte die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik mit Schreiben vom 26.11.2019 die Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns.

Mit Bescheid vom 12.12.2019 i.d.F. vom 03.04.2020 wurde der Firma die jederzeit widerrufliche Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns zur Einleitung von in der betriebseigenen Kläranlage gereinigtem Abwasser in die Wertach erteilt.

Das Sachgebiet Immissionsschutz nahm mit Schreiben vom 27.11.2019 Stellung zur Einwendung der Gemeinde Ettringen sowie zu den Antragsunterlagen vom März 2019. Eine abschließende fachliche Stellungnahme konnte auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen jedoch nicht erfolgen.

Daraufhin forderte das Landratsamt Unterallgäu die Fa. UPM Ettringen auf, die Einhaltung der Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtline (GIRL) durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Ferner sollte durch einen Sachverständigen geprüft werden, ob die verwendete Kühltechnik dem Stand der Technik entspricht.
Im Sommer 2020 führte die Müller-BBM GmbH eine erste Geruchsimmissonsprognose durch. Die immissionsschutzfachliche Überprüfung des Gutachtens hat ergeben, dass der Immissionswert für Wohn- bzw. Mischgebiete durch die Geruchsimmissionen der Kläranlage der Fa. UPM Ettringen überschritten wurde.
Die Fa. UPM Ettringen wurde daher mit Schreiben vom 28.10.2020 aufgefordert zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Geruchsemissionen an der Kläranlage bereits ausgeschöpft werden. Hierzu war durch die Firma ein Konzept auszuarbeiten, wie die Geruchsimmissionen wirksam vermindert werden können.
Ein entsprechendes Konzept wurde am 24.06.2021 vorgelegt. Eine fachliche Beurteilung, ob die bereits durchgeführten bzw. noch geplanten Maßnahmen ausreichend sind um die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) an den Immissionsorten einhalten zu können, war jedoch nicht möglich. Hierzu war eine erneute Geruchsmessung mit anschließender Ausbreitungsrechnung erforderlich. Die Müller-BBM GmbH führte daraufhin im Sommer 2021 eine zweite Geruchsimmissionsprognose durch.
Die immissionsschutzfachliche Überprüfung des Gutachtens vom 02.09.2021 hat ergeben, dass das Gutachten aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Durch die Zudosierung von Calciumnitrat in das Vorklärbecken konnten die Geruchsimmissionen an allen Immissionsorten gesenkt werden. An drei Immissionsorten (Mühlbachstraße Nord, Augsburger Straße und „Am Bach“ in Siebnach) wurden die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) um 1% zwar immer noch

überschritten. Durch die angekündigte Stilllegung der Kühltürme der Abwasseranlage zum Jahresende 2021 ist jedoch mit einer weiteren Reduzierung der Geruchsemissionen zu rechnen. Dadurch könnten die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Abschließend wurde festgehalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen den Betrieb der Kläranlage der Fa. UPM Ettringen und das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Wertach somit keine Bedenken mehr bestehen.

Hierüber wurde die Gemeinde Ettringen mit Schreiben vom 02.11.2021 informiert. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Ettringen um Mitteilung gebeten, ob die in der Einwendung vorgebrachten Bedenken vom 11.11.2019 ausgeräumt wurden und somit auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann. Hierzu erhielt die Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung nach Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bis zum 20.11.2021.

Mit Schreiben vom 12.11.2021 teilte die Gemeinde Ettringen dem Landratsamt Unterallgäu mit, dass die erhobenen Einwendungen als erledigt betrachtet werden können und auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

Nachdem sich durch die Außerbetriebnahme der Kühltürme Änderungen im Bereich der Abwasserkühlung der Kläranlage ergeben haben, reichte die Fa. UPM eine Änderungsanzeige vom 18.11.2021 beim Landratsamt Unterallgäu ein. Die Änderungsanzeige inkl. Anlagen wurde zur Stellungnahme dem Landesamt für Umwelt vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.12.2021 nahm das Landesamt für Umwelt hierzu positiv Stellung.

Die gehobene Erlaubnis konnte somit erteilt werden.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Das Einleiten von in der Kläranlage mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser in die Wertach ist eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG bedarf.

   Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wurden zu dem Vorhaben das Gutachten des Bayer. Landesamtes für Umwelt als amtlicher Sachverständiger eingeholt sowie die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde und das Sachgebiet für Immissionsschutz zur Stellungnahme aufgefordert. Zudem wurde das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ettringen eingeholt.

   Ferner wurde der Antrag mit den Unterlagen in der Gemeinde Ettringen einen Monat zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG und § 18 UVPG). Die Bekanntmachungen entsprachen Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG), wobei den Einwendungen der Gemeinde Ettringen vom 11.11.2019 abgeholfen werden konnte.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis (§ 18 WHG), ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V.m. der Abwasserverordnung -AbwV) möglich ist,

- die Einhaltung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderung nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die beantragte Abwassereinleitung aus der betriebseigenen Kläranlage der UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik entspricht den o.g. Voraussetzungen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen nicht zu besorgen. Durch die Abwassereinleitung ist eine erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Wertach nicht zu erwarten.

Da im Übrigen die Versagungsgründe des § 12 WHG nicht vorlagen, konnte die gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

3. Die Auflagen in Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 bzw. 2 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind zum fachgerechten Betrieb der Abwasseranlage erforderlich.

4. Der Auflagenvorbehalt gem. Nr. 4 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 13 Abs. 1 bzw. 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

5. Die Befristung der gehobenen Erlaubnis in Nr. 5 des Tenors stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1 und 8.IV.0/1.1.4.3 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

3. Die Auslagen für das Gutachten vom 16.10.2019 i.H.v. 4.575,- € sind bereits in der Kostenrechnung vom 12.12.2019 (Bescheid für die Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns) enthalten und somit auf der beiliegenden Kostenrechnung nicht mehr aufgeführt.

4. Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gem. § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch das Landratsamtes Unterallgäu zu übermitteln.

5. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG und Art. 62 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

6. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und

Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

7. Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Für das getrennt abgeleitete Niederschlagswasser besteht Abgabefreiheit.

8. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

9. Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge Kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

10. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Wertach. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks. Es wurde bereits vor der Errichtung der Anlage ein dringliches Recht i.S.d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet.

11. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.
Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Wertach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.
Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

12. Dieser Bescheid gilt auch für jeden Rechtsnachfolger.

Anlagen
Antragsunterlagen
Kostenrechnung

Doris Back
Abteilungsleiterin in Vertretung